

15

07.10.2016

INHALT	SEITE
56. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Grabstätten	147
57. Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten	148
58. Öffentliche Zustellung	150

**56. Bekanntmachung
über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten. Wahlgrabstätten deren Nutzungszeit bis zum 10.01.2017 nicht verlängert wurde gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Friedhof Unna-Westfriedhof	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
II/166a/II31	Gundlage/Stelte

Friedhof Unna-Afferde	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
RG0081	Lindemann
RG0084	Mrohs
RG0085	Kublik

Friedhof Unna-Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
A/011/004-005	Vohr
F/009/014-015	Heiduck/Krause
RG0304	Schwertle

Südfriedhof Unna	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
C/H003j/779	Plömacher
K/N008c/2252	Mangel
I/UR0141	Wille
I/UR0142	Klug
OFII/RG6536	Richter
N/N006d/2746	Heger

Abl.KrStUN 15 – 56 / 07. Oktober 2016

**57. Bekanntmachung
zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu reinigen und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 10.01.2017 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Südfriedhof Unna	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
G/H022m/171	Mantei
M/H003a/2502	Schaper/Weissenborn
M/H020g/2739	Schneider
N/H004e/2666	Münter/Hackenberg
O/N038e/4973	Kunz
OFIII/WR067a/5145	Priß

Friedhof Unna-Billmerich	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
RG0021	Deutschländer

Friedhof Unna-Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
A/UW/0034	Neubauer/Krause
B/009/003-004	Jarczак/Fischer
L/011/005-006	Friedenberger

Friedhof Unna-Obermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
B/UR0002	Schneemann
C/019/005-006	Hanke
C/035/001-002	Müther

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

Abl.KrStUN 15 – 57 / 07. Oktober 2016

58. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900182060802-2-01	16.09.2016

Empfänger

Name
Sprach, Joze

Letzte bekannte Anschrift
Hellweg 30,59423 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	2-20-3	208

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.